

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 48 (1897)

Heft: 8-9

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

exacte, le cube sur pied d'un peuplement et par la nécessité où l'on se trouve ainsi d'attribuer dans l'aménagement à une plante, un cube autre que celui qui lui sera dévolu lors de la vente. Nous sommes persuadé qu'il y aurait avantage à avoir deux étalons absolument différents l'un de l'autre; à avoir par exemple la surface terrière comme base d'aménagement, plutôt que d'avoir des m³ de bois sur pied ou des *silves*, représentant tous deux des cubes, mais différents de ceux qu'on trouvera lors de l'exploitation.

Au reste, tout ceci est une question absolument indépendante de la méthode du contrôle, dont les points originaux, nous paraissant surtout appeler la discussion, sont:

- 1° Le fait de renoncer à la notion de révolution et d'âge d'exploitabilité pour se borner à des constatations périodiques de la valeur de l'accroissement.
- 2° Le fait de mettre à la base des aménagements, non pas la superficie et la fertilité du sol forestier, mais l'état du peuplement et la vigueur de l'accroissement.
- 3° Le fait de fixer la possibilité non par sa valeur absolue, mais par un taux exprimé en % du matériel sur pied. *E. Muret.*



Forstliche Nachrichten — Chronique forestière.

Bund — Confédération.

Bundesbeiträge für Aufforstungen. Der Bundesrat hat am 13. Juli 1897 dem Kanton Obwalden an die zu Fr. 27,600 veranschlagten Kosten für Aufforstungen etc. im Einzugsgebiet der Giswyler Wildbäche (Rütibach, Rosenbach, Eichbühlbach und Rübibach) Bundesbeiträge bewilligt von 70 % an die Aufforstungen und Entwässerungen oder Fr. 13,972. —, sowie von 50 % an die Verbauungen und Einzäunungen oder Fr. 3,820. —, Total Fr. 17,792. —.

Diplomprüfung an der schweiz. Forstschule. Durch Verfügung des Herrn Schulratspräsidenten ist allen 8 Kandidaten, welche sich der diesjährigen Schlussdiplomprüfung unterzogen haben, ein Diplom als Forstwirt zuerkannt worden. Es sind dies in alphabetischer Reihenfolge die Herren

Amgerd, Karl, von Schwyz,
Delacoste, François, von Monthey (Wallis),
Droz, Maurice, von la Chaux-de-Fonds (Neuenburg),
Etter, Paul, von Bischofszell (Thurgau),
Häusler, Fritz, von Lenzburg (Aargau),
Müller, Albert, von Hospenthal (Uri),
Rothpletz, Heinrich, von Aarau, und
Schürch, Robert, von Sursee (Luzern).

Die Abstimmung vom 11. Juli 1897. Am 11. Juli abhin hatte das Schweizervolk abzustimmen über die Frage, ob Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 im Sinne einer Erweiterung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz abgeändert werden solle oder nicht. Wie solches bei der grossen Zurückhaltung, welche sich die Gegner der Verfassungsrevision auferlegt hatten, nicht anders zu erwarten war, ist die Frage in bejahendem Sinne entschieden worden, und zwar mit einer Majorität, wie sie wohl niemand zu erwarten gewagt hätte. Wir geben in Nachfolgendem das definitive Abstimmungs-Ergebnis

Kanton	Stimm- berechtigte	Abgegebene gültige Stimmen	Ja	Nein
Zürich	94,511	36,680	29,921	6,759
Bern	121,797	39,952	29,899	10,053
Luzern	34,355	5,906	2,724	3,182
Uri	4,520	2,137	1,466	671
Schwyz	13,029	1,540	937	603
Obwalden	3,920	881	459	422
Nidwalden	3,030	807	257	550
Glarus	8,210	2,679	1,408	1,271
Zug	6,232	614	451	163
Freiburg	29,891	9,347	2,069	7,278
Solothurn	21,759	6,926	5,914	1,012
Baselstadt	15,600	2,521	2,394	127
Basseland	13,311	3,462	2,390	1,071
Schaffhausen	8,048	6,006	5,102	904
Appenzell A. Rh.	12,290	6,355	4,027	2,328
Appenzell I. Rh.	2,895	1,849	637	1,212
St. Gallen	52,178	32,573	15,727	16,848
Graubünden	22,727	9,406	4,361	5,045
Aargau	43,552	30,597	17,146	13,451
Thurgau	24,456	13,120	8,603	4,517
Tessin	38,194	6,241	3,563	2,678
Waadt	64,598	10,468	7,845	2,623
Wallis	28,204	8,285	2,789	5,496
Neuenburg	27,805	3,617	2,822	795
Genf	21,771	3,692	3,191	502
Total	716,883	245,662	156,102	89,561

Die Zahl der Annehmenden übertrifft somit die der Verwerfenden um 66,541 Einzel- und 10 Standes-Stimmen. Freilich war die Beteiligung eine recht schwache, indem von 716,883 Stimmberechtigten nur 34% ihre Ansicht über die vorwüfliche Angelegenheit zum Ausdruck gebracht haben.

Nichts desto weniger ist auch so das Abstimmungsergebnis ein hoch erfreuliches zu nennen, darf doch daraus mit Sicherheit der Schluss gezogen werden, dass die Opposition der Bevölkerung gegen die durch

das allgemeine Interesse gebotenen Eingriffe des Staates in das freie Verfügungsrecht des einzelnen Waldbesitzers durchaus nicht so bedeutend sei, als man gemeinlich glaubt annehmen zu müssen. Im Fernern liegt darin unzweifelhaft ein Zutrauensvotum, betreffend die Art und Weise, wie bis dahin das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge vom Jahr 1876 ausgeführt worden ist, denn andernfalls hätte sich in dem jenem Gesetze unterstellten Gebiete nie eine Mehrheit für Annahme dieser Verfassungsänderung ergeben.

Anderseits soll nicht in Abrede gestellt werden, dass von denjenigen, welche sich damit einverstanden erklärt haben, in Art. 24 unserer Bundesverfassung die beiden harmlosen Worte „im Hochgebirge“ zu streichen, wohl Manche über die Tragweite dieser scheinbar unbedeutenden Aenderung nicht ganz im Klaren gewesen sind. Die Bedeutung derselben wird erst später, wenn sie einmal im neu zu erlassenden Gesetz einen bestimmten und leicht zu überblickenden Ausdruck gefunden hat, allgemein richtig gewürdigt werden und man darf sich daher noch keinen allzu sanguinischen Hoffnungen in betreff des weitern Verlaufes der Angelegenheit hingeben. Wohl der grössere Teil der Aufgabe bleibt noch zu lösen.

Mögen deshalb alle schweizerischen Forstleute, diejenigen, welche die neuste Vorlage befürwortet haben, wie die, welche sie für verfrüht erachteten, nunmehr, nachdem das Volk gesprochen hat, wieder zusammenstehen und in gemeinsamer Arbeit mitwirken, am baldigen Zustandekommen eines neuen Forstgesetzes, damit dasselbe dem Hochgebirge, wie den Vorbergen, der Ebene und dem Jura zum Besten gereiche.

Kantone — Cantons.

Bern. Ehrung von Herrn alt-Oberförster Schlup
Am 19. Juli abhin haben die hierfür bezeichneten Delegierten dem Herrn alt-Oberförster *Schlup* in Rütli bei Büren die Urkunde seiner Ernennung zum Ehrenmitgliede des bernischen Forstvereins überbracht. Das mit viel Geschmack kalligraphisch ausgefertigte Dokument besitzt folgenden Wortlaut :

„Der Bernische Forstverein in seiner Jahresversammlung vom 18. Juni 1897 zu Langnau ernennt Herrn *Oberförster Johann Schlup* von Rütli bei Büren in dankbarer Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das vaterländische Forstwesen und seiner treuen Mitwirkung an unserer Vereinsthätigkeit während 45 Jahren bei Anlass seines Rücktritts vom Amte zum Ehrenmitglied und bezeugt dies durch gegenwärtige Urkunde.“

Dieselbe ist vom dermaligen Vereinsvorstande unterzeichnet.

Die Uebergabe der Urkunde an den Gefeierten erfolgte ohne viel Förmlichkeiten mit einer warm empfundenen Ansprache seines langjährigen Freundes und Chefs, Herrn Forstmeister Fankhauser. — Hierauf begab sich die kleine Gesellschaft nach Büren zum gemeinsamen Mittagmahl und verbrachte hier in engem Freundeskreise einige Stunden, die,

wenn auch in ihrer Stimmung etwas gedämpft durch den Gedanken an den Rücktritt des lieben Freundes und Kollegen, demselben doch sichtbare Freude und Genugthuung bereiteten.

Wir sind gewiss, im Namen aller Fachgenossen, welche Herrn Schlup gekannt haben, zu sprechen, wenn wir ihm, dem überaus fleissigen Besucher der schweizerischen Forstversammlungen, zu denen er so manches gediegene Referat, so manches treffende Votum beigetragen hat, auch namens des Schweizer. Forstvereins die besten Glückswünsche darbringen.

Graubünden. Kreisförsterwahl. Als Kreisförster des Forstkreises Ilanz hat der Regierungsrat gewählt Herrn *Bernhard Eblin* von Chur. Der Genannte, auch in weitem Kreise bekannt durch eine Reihe von Publikationen über Wald- und Weidewirtschaft im Hochgebirge, hat seine Stelle mit dem 1. August angetreten.

Ausland — Etranger.

Oesterreich. Herr Hofrat Professor Dr. W. F. Exner, z. Z. Rektor der Hochschule für Bodenkultur in Wien, wird infolge seiner Ernennung zum österreichischen Generalkommissär der Weltausstellung in Paris 1900 mit Ende dieses Studienjahres aus dem Lehrkörper der genannten Schule ausscheiden.



Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie Schmid & Francke à Berne.)

L'aménagement des forêts d'après la méthode du contrôle. Par H. Biolley à Couvet. 30 p. in-folio autographiées et 6 formulaires.

Naturgeschichte der deutschen Sumpf- und Strandvögel von Dr. Curt Flöricke. Mit 44 Abbildungen auf 15 Tafeln in Schwarzdruck. Magdeburg. Creutzsche Verlagsbuchhandlung (R. und M. Kretschmann). 1897. 406 S. 8°. Preis geh. M. 4. 50, geb. M. 5. 50.

Die künstliche Fischzucht. Nach dem neuesten Stande bearbeitet von Dr. E. Bade. Mit 2 Tafeln und 16 Textabbildungen nach Originalzeichnungen des Verfassers. Magdeburg. Creutzsche Verlagsbuchhandlung (R. & M. Kretschmann) 1897. 86 S. 8°.

Die rationelle Korbweiden-Kultur. Praktische Anleitung für den Landwirt, um ihm bei geringen Kosten eine der lohnendsten Kulturpflanzen zuzuführen. Von Oscar Gäschke. Bern. Druck und Verlag von K. J. Wyss. 1897. 30 S. 8°.